

Steuer-Hinweise für die lebenslange Todesfall-Versicherung

Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit für Ihren Vertrag geltenden steuerlichen Bestimmungen.

1 Welche steuerlichen Regelungen gelten?

Beiträge

- Die Beiträge sind steuerlich nicht begünstigt und sind daher bei der Einkommensteuer nicht abzugsfähig.
- Die Beiträge sind von der Versicherungs-Steuer befreit.

Leistungen

- Die Todesfallleistung bei Ableben der versicherten Person ist in vollem Umfang einkommensteuerfrei.
- Bei einer Kündigung des Vertrags sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG die erwirtschafteten Erträge steuerpflichtig. Diese sind der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungs-Leistung und der Summe der darauf entrichteten Beiträge. Sie müssen als Einkünfte aus Kapitalvermögen angesetzt werden. Hierauf wird Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag erhoben. Wir müssen die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag einbehalten und an unser Finanzamt abführen. Mit dieser Abführung gilt für diesen Vertrag Ihre Steuerschuld aus den Einkünften aus Kapitalvermögen als abgegolten. Sie können jedoch bei dem für Sie zuständigen Finanzamt für diese Einkünfte eine Wahlveranlagung zu Ihrem individuellen Steuersatz beantragen.

Wenn der steuerpflichtige Leistungs-Empfänger einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, ist zusätzlich noch Kirchensteuer zu zahlen. Wir müssen diese einbehalten und abführen. Hierfür gilt seit dem 01.01.2015 ein gesetzlich vorgeschriebenes automatisches Kirchensteuerabzugsverfahren. Vor der Auszahlung müssen wir hierzu beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit abfragen. Diese Abfrage heißt „Anlassabfrage“. Wenn der steuerpflichtige Leistungs-Empfänger die Übermittlung seiner Religionszugehörigkeit an uns nicht möchte, kann er beim Bundeszentralamt für Steuern widersprechen. Hierzu muss er den amtlich vorgeschriebenen Vordruck verwenden. Diese „Erklärung zum Sperrvermerk“ ist an das Bundeszentralamt für Steuern zu senden. Der Vordruck ist unter dem Suchbegriff „Kirchensteuer“ auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de zu finden. Damit diese Erklärung wirksam wird, muss sie rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen. Rechtzeitig bedeutet, dass sie dort spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage vorliegt.

Wenn der maßgebliche Sparer-Pauschbetrag noch nicht ausgeschöpft ist, können Sie uns einen Freistellungsauftrag senden. Damit können Sie den steuerlichen Abzug vermeiden oder verringern. Die Freistellung der Kapitalerträge erfolgt nach Eingang im Umfang des Freistellungsauftrags.

Wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, können Sie uns auch eine Nichtveranlagungsbescheinigung schicken. Wir nehmen dann keinen steuerlichen Abzug vor.

2 Welche steuerlichen Regelungen gelten bei Übertragung von Ansprüchen aus Ihrer Versicherung?

In der Regel sind Sie als Versicherungs-Nehmer der wirtschaftliche Eigentümer der Leistung aus der Versicherung und somit der Steuerpflichtige. Bestimmen Sie einen Anderen zum wirtschaftlichen Eigentümer (z.B. Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts), wird dieser der Steuerpflichtige. Erbringen wir aus der Versicherung an diese Person eine steuerpflichtige Leistung, müssen wir dem Finanzamt den Leistungs-Empfänger melden.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung von Leistungs-Ansprüchen (z. B. Schenkungen) entstehen keine steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne.

3 Was gilt für die Erbschaftsteuer?

Ansprüche und Leistungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie durch eine Schenkung oder Tod des Versicherungs-Nehmers erworben werden. Ein Erwerb von Todes wegen kann z. B. durch ein Bezugsrecht oder als Teil des Nachlasses erfolgen. Erhält der Versicherungs-Nehmer die Versicherungs-Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

4 Hinweis

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

Bei Vertragsänderungen können sich steuerschädliche Folgen ergeben.

Die Steuer-Hinweise können eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Fragen Sie daher bei Bedarf Ihren Steuerberater.